

Satzung

(Neufassung mit Änderung der §§ 1, 2 und 7 vom 12.11.2018)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtteilbibliothek Eendenich“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§2 Zweck

Der Verein fördert die Kunst und Kultur insbesondere Literatur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Bonn (Stadtteilbibliothek) und die ehrenamtliche Führung, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Die Stadtteilbibliothek wird mit dem Vertragsabschluss zwischen der Stadt Bonn und dem Förderverein ab 2016 durch die Mitglieder des Fördervereins ehrenamtlich geführt. Der Verein will die Arbeit der Stadtteilbibliothek Eendenich unter anderem in ideeller Weise, z.B. durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Leseförderung und durch die Aktivierung der Bürger unterstützen. Der Verein stockt den von der Stadt zur Verfügung gestellten Medienetat auf. Er stellt in diesem Sinne einen Förderkreis dar, der sich verstärkt um die Förderung der Beschäftigung mit Literatur und Kultur bemühen will. Der Verein unterstützt Projekte der ortsansässigen Schulen und Kindergärten im Bereich Sprache und Kultur.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen, schriftlichen an den Vorstand erklärten Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss, der nur aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund nach persönlicher Anhörung des Mitgliedes erfolgen kann.

Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1994.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verteilung der Vereinsmittel. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von §26 BGB vertreten durch den 1. oder 2.

Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenführer/in
- d. dem/der Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von der Mitgliederversammlung werden zwei stimmberechtigte Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenführer geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Ein Mitarbeiter der Stadtteilbibliothek soll Gelegenheit haben, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, um eine Zusammenarbeit zwischen Verein und Stadtteilbibliothek zu gewährleisten. Der Sitzungsleiter kümmert sich jeweils um eine rechtzeitige Einladung.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Wahlen ist geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten auf die geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenführer geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
- b. Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

§10 Beitragszahlungen

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich zum 1. Januar für das laufende Jahr. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Auszubildende vor Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen keinen Beitrag.

§11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Satzungsänderung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.5.2017

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die unten genannten Institutionen und Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Der Kultur- und Bürgerverein Eendenich e.V. erhält 50% des Vermögens zur Unterstützung und Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Ortsansässigen Schulen und Kindergärten, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützig anerkannte Körperschaften sind, erhalten die restlichen 50%.

Die Zuwendungen müssen nachweislich für Medien, Bücher und kulturelle Veranstaltungen der Institutionen verwendet werden.

Die Änderung der Satzung ist am 9.5.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.